



Ihr Schreiben vom
24.05.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
24.08.2023

Gehweghochbeete: Flexible Größen zulassen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05496 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen vom 24.05.2023

Sehr geehrter Herr Spengler,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 05 Au-Haidhausen beantragt, das KVR möge die bei Gehweghochbeeten bisher festgelegten Formatvorgaben von maximal 0,72 Quadratmetern Grundfläche lockern und auch geringfügig größere Formate zulassen, wo es der Platz und die Situation zulässt.

Hochbeete sind grundsätzlich parallel zur Straße aufzustellen, damit Passant*innen durch die Aufstellung möglichst wenig beeinträchtigt werden. Um Sicherheitsrisiken möglichst gering zu halten, hat die Beetpflege von der Bürgersteig- und nicht der Fahrbahnseite zu erfolgen. Aus diesen Umständen folgt, dass die maximale Tiefe eines Hochbeets unter einer durchschnittlichen Armreichweite liegen muss damit das Beet sicher gepflegt werden kann. Bei einer geraden Rückhaltung kann der Mensch etwa 55 cm bis 70 cm weit greifen. Eine Vergrößerung der Grundfläche von Hochbeeten hätte deshalb unseres Erachtens zur Folge, dass diese nicht auf ihrer gesamten Fläche gut gepflegt werden könnten oder der Pflegenden von der Straße aus auf das Hochbeet zugreifen müsste, was seine eigene Sicherheit und die der Verkehrsteilnehmer*innen nachträglich beeinflusst.

Typische Maße von einseitig zugänglichen Kastenbeeten sind 70-80 cm. Größere Hochbeete, auch die beschriebenen Palettenbeete in quadratischer Form sind demgegenüber für die Verschönerung von Plätzen etc. geeignet, auf denen sich das Hochbeet von allen Seiten pflegen lässt.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Öffnungszeiten:
Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr
Di 8.30-12.00 und 14.00-16.00 Uhr
Do 8.30-15.00 Uhr
Internet:
www.kvr-muenchen.de

Die festgelegten Größen stellen nach unserer Erfahrung kein Problem dar, wir haben bislang keine Anfragen erhalten, bei denen eine Aufstellung aufgrund der Größe letztlich nicht stattgefunden hat.

In begründeten Einzelfällen sind schon jetzt nach den Sondernutzungsrichtlinien Ausnahmen denkbar.

Dem Antrag des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 24.05.2023 wird daher insoweit entsprochen, als dass zugesagt wird, dass bei der Prüfung von Anträgen zur Aufstellung von Hochbeeten, bei denen sich die Gegebenheiten wesentlich von Standardfällen unterscheiden und in denen die beschriebenen Sicherheitsbedenken nicht einschlägig sind, durch das Kreisverwaltungsreferat zusätzlich zu § 30a SoNuRL die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 32 SoNuRL geprüft wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Zentrale Angelegenheiten
Sondernutzungsrecht